

Antrag

der Abg. Klubobfrau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Scheinast und Dr. Schellhorn betreffend die
Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes

Der Ausschluss bestimmter Gruppen von Fremden im Salzburger Sozialhilfegesetz verursacht die im Folgenden näher beschriebene Lücke bei der Versorgung und Betreuung schwerkranker behinderter Kinder und Jugendlicher, auf die Sozialorganisationen aufmerksam gemacht haben. Diese Lücke steht auch im Widerspruch zu den verfassungsrechtlich gebotenen Rechten von Kindern und soll daher behoben werden.

Das Salzburger Sozialhilfegesetz (S.SHG) sieht einen Leistungsanspruch bislang für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und bestimmte, explizit mit diesen gleichgestellte Gruppen von Fremden vor, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Die Gleichstellung der Fremden erfolgt dabei im Rahmen einer taxativen Aufzählung. Gleichgestellt werden Personen mit näher definierten Aufenthaltsrechten oder Aufenthaltstiteln nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder dem Fremdenpolizeigesetz (Z 1 und Z 2), Asylberechtigte (Z 3) oder Personen, die dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrt, BGBl Nr 258/1969, oder dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954, BGBl III Nr 81/2008, unterfallen (Z 4 und 5). Personen, die von dieser Auflistung nicht erfasst sind, haben aktuell keinen Leistungsanspruch nach dem S.SHG. Drittstaatsangehörige, die über keinen Daueraufenthaltstitel verfügen, weil sie sich noch nicht fünf Jahre in Österreich aufhalten, sind damit grundsätzlich von einer Leistung nach dem S.SHG ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Angehörige von Österreicherinnen bzw. Österreichern oder EWR-Bürgern handelt.

§ 6 Abs 4 S.SHG zählt überdies (demonstrativ) einige Personengruppen auf, denen jedenfalls kein Leistungsanspruch nach dem S.SHG zukommt. Dies betrifft nur kurzzeitig in Österreich aufhältige Personen sowie gewisse schutzbedürftige Fremde gemäß § 5 Abs 3 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes (insbesondere Asylwerberinnen und Asylwerber; subsidiär Schutzberechtigte; Fremde mit einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 Abs 1 Z 1 oder 2 AsylG, einem Aufenthaltsrecht für Vertriebene auf Grund einer Verordnung gemäß § 62 AsylG oder einem Aufenthaltstitel nach § 41a Abs 10 NAG; Fremde ohne ein Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind).

In der jüngeren Vergangenheit sind indes vereinzelt Fälle aufgetaucht, in denen rechtmäßig aufhältige Kinder und Jugendliche aus Drittstaaten mit einer Behinderung von Leistungen im

Rahmen der Sozialen Dienste ausgeschlossen waren, weil sie unter keinen der Tatbestände des aktuellen § 6 Abs 3 S.SHG fielen.

Art 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (StF: BGBl. I Nr. 4/2011) bestimmt nun aber, dass jedes Kind Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge hat, die für sein Wohlergehen notwendig sind, und das Wohl des Kindes bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen eine vorrangige Erwägung sein muss. Art. 6 sieht überdies vor, dass jedes Kind mit Behinderung Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge hat, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Als „Kind“ sind dabei in Anlehnung an Art 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, StF: BGBl. Nr. 7/1993 (UN-Kinderrechtskonvention), deren Umsetzung das BVG Kinderrechte dient, alle Personen zu verstehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Vor diesem Hintergrund scheint es geboten, die Zielgruppe des S.SHG in § 6 Abs 3 S.SHG im Hinblick auf die Sozialen Dienste zu erweitern, damit allen im Bundesland Salzburg rechtmäßig aufhältigen Minderjährigen mit einer Behinderung ein möglichst umfassender Schutz im Sinne des BVG Kinderrechte geboten werden kann. Mit der geplanten Änderung werden daher jene Minderjährige, die nicht ohnehin bereits von einem der vorangehenden Gleichstellungstatbestände erfasst sind, im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Sozialen Dienste nach dem 5. Abschnitt des S.SHG mit österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt.

Diese grundsätzliche Gleichstellung bedeutet nicht automatisch, dass auch tatsächlich eine Leistungsberechtigung im Rahmen aller Sozialen Dienste eingeräumt wird, da eine Leistungsgewährung teilweise an weitere Voraussetzungen anknüpft. Die Gültigkeit bestehender Richtlinien, in denen Zugangsvoraussetzungen für Leistungen festgelegt sind (zB Altersgrenzen usw.), bleiben bestehen. Nicht umfasst sind auch Personen, die Leistungen nach dem Grundversorgungsgesetz erhalten können.

Es handelt sich dabei um eine sehr kleine Anzahl von Kindern und Jugendlichen. Eine aktuelle Erhebung ergab drei bekannte Fälle (zweimal Hauskrankenpflege, einmal Betreuung von pflegebedürftigen Personen im Haushalt). Die durchschnittlichen Jahreskosten belaufen sich auf € 5.500,- bei Hauskrankenpflege sowie im selteneren Fall der Betreuung von pflegebedürftigen Personen im Haushalt auf € 22.000,-. Budgetär ist dafür Vorsorge getroffen. Das Vorhaben wurde auch mit dem Gemeindeverband und dem Städtebund abgestimmt.

Überdies ist von der Klarstellung in § 6 Abs 4 S.SHG, welchen Personen kein Leistungsanspruch nach dem S.SHG zukommt, die vom neuen § 6 Abs 3 Z 6 erfasste Personengruppe auszunehmen.

Die Bestimmungen sollen rückwirkend ab 1. Oktober 2022 in Kraft treten, um auch bekannte bereits laufende Fälle zu erfassen, in denen noch ein Finanzierungsbedarf besteht.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 14. Dezember 2022

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Scheinast eh.

Dr. Schellhorn eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Sozialhilfegesetz LGBl 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 81/2022, wird geändert wie folgt:

1. *In § 6 Abs 3 wird der Aufzählung folgende Z. 6 angefügt:*

„6. Personen, die von keiner der Z 1 bis 5 erfasst sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit Leistungen nach dem 5. Abschnitt dieses Gesetzes betroffen sind und soweit diese Personen nicht die Voraussetzungen erfüllen, um Leistungen nach dem Salzburger Grundversorgungsgesetz zu beziehen.“

2. *In § 6 Abs 4 lautet der 1. Satz wie folgt:*

„Sofern es sich dabei nicht um Personen handelt, die § 6 Abs 3 Z. 6 unterfallen, haben insbesondere keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.“

3. *Dem § 61 wird folgender Abs. 16 angefügt:*

„§ 6 Abs 3 und Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr xxx/2022 treten mit 01.10.2022 in Kraft.“